



Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen

Geschäftsordnung

der

Landesgruppe Saarland im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.

in der Fassung vom 21.01.22

1. Name, Status, Sitz

1.1 Die Untergliederung führt den Namen

Landesgruppe Saarland im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP).

1.2 Sie ist Organ des BDP gemäß § 8 der Satzung und als solche an die Bestimmungen des Gesamtverbandes gebunden (Satzung, Beschlüsse der Delegiertenkonferenz, Berufsordnung, Schieds- und Ehrengerichtsordnung und Beitragsordnung).

1.3 Die Landesgruppe hat ihren Geschäftssitz in 66131 Saarbrücken-Ensheim, Lehbergarten 31+33.

2. Aufgaben

2.1 Die *Landesgruppe* pflegt den kollegialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und erfüllt die Interessen des Gesamtverbandes innerhalb ihres örtlichen Bereichs. Sie hält insbesondere Verbindung mit den maßgeblichen örtlichen Regierungsstellen, Behörden, Organisationen, Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen wichtigen Landesstellen. Sie unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben und unterrichtet es über alle wesentlichen Vorkommnisse seines Gebietes (§ 4 Abs. 4 der Satzung des BDP). Sie nimmt auf Anforderung gutachtliche Stellung bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied der *Landesgruppe* ist, wer Mitglied des BDP ist und in ihrem Bundesland wohnt. Mitglieder können entscheiden, ob statt des Wohnsitzes ihr Tätigkeitsort/Arbeitsplatz für die Zuordnung der Landesgruppe gilt.

3.2 Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Beendigung der BDP-Mitgliedschaft, durch Austrittserklärung gegenüber der Bundesgeschäftsstelle des BDP sowie bei Ausschluss durch

das Ehrengericht und Schiedsgericht. Ein Austritt aus der Landesgruppe ist nur bei gleichzeitigem Wechsel in eine andere Landesgruppe unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 möglich.

3.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind automatisch Mitglieder der *Landesgruppe*.

4. Gliederung der Landesgruppe

4.1 Die *Landesgruppe* hat folgende Gliederung:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

4.2 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse bestellen und jederzeit wieder abberufen

5. Mitgliederversammlung

5.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von vier Wochen (Poststempel) eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann auch über das jeweilige Verbandsorgan (z.Z. "Report Psychologie") erfolgen, wenn die Zustellung des Organs mindestens vier Wochen vorher erfolgt (Versanddatum). Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern das jeweilige Mitglied damit einverstanden ist und dem Vorstand der Landesgruppe seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.

5.2 Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen in der Form gem. § 1 einberufen, wenn das Präsidium des BDP oder mindestens 10 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Dem Einberufungsverlangen ist innerhalb von zwei Wochen nachzukommen, es gelten die gleichen Einladungsfristen.

5.3 Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Aufgabenstellung der *Landesgruppe* ergeben und sofern diese Geschäftsordnung keine anderslautende Bestimmung enthält. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Anträge an die Delegiertenkonferenz
3. Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
4. Begründung und Auflösung von Arbeitskreisen und regionalen Untergliederungen
5. Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandmitglieder.

5.4 Der/die *Landesvorsitzende* leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in.

5.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und bleibt es, solange mindestens die Hälfte der bei Eröffnung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wird.

5.6 Eine Mitgliederversammlung kann virtuell unter Verwendung der von der Bundesgeschäftsstelle vorgeschlagenen oder zur Verfügung gestellten Software-Lösungen erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit entfällt insbesondere nicht, wenn es zu Verbindungsabbrüchen mit einzelnen Teilnehmer/innen kommt, es sei denn die Versammlungsleitung gewinnt den Eindruck, dass Ursache dafür nicht ein Problem auf der Teilnehmerseite, sondern die verwendete Softwarelösung ist, was ggf. unter Angabe des genauen Zeitpunkts zu protokollieren ist. Eine virtuelle Mitgliederversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie eine echte Mitgliederversammlung an einem Ort. Die Versammlungsleitung kann sich weiterer Personen insbesondere zur technischen Unterstützung bedienen; darüber ist zu Beginn der virtuellen Versammlung zu informieren. Diese Unterstützung umfasst bei technischen Problemen auch die kurzzeitige Übernahme der Sitzungsleitung durch ein Mitglied der Untergliederung; in dieser Phase sind jedoch ggf. Wahlen zu unterbrechen und es dürfen keine Beschlüsse über die Geschäftsordnung gefasst werden. Die Absätze dieses Paragraphen gelten entsprechend.

6. Abstimmungen, Wahlen

6.1 Stimm- und wahlberechtigt sind in den Mitgliederversammlungen nur ordentliche Mitglieder des BDP, sofern sie bereits im Mitgliederverzeichnis der Bundesgeschäftsstelle aufgenommen sind.

6.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen über die Auflösung der *Landesgruppe*, zu der die Genehmigung des Präsidiums des BDP einzuholen ist, bedürfen der 2/3 Mehrheit. Zur Wahl von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzdelegierten ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6.3 Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgen in getrennten Wahlgängen direkt und geheim für die Dauer von jeweils drei Jahren (§ 10 Abs. 2 der Satzung des BDP). Für ausscheidende Delegierte oder Ersatzdelegierte sind Nachwahlen in gleicher Weise und Beachtung der Ziffer 5.1 dieser Geschäftsordnung (Einladungsfrist und Aufnahme in die Tagesordnung) bei der dem Ausscheiden nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.

6.4 Für die Wahlleitung und Prüfung kann ein Wahlausschuss einberufen werden, der aus höchstens drei nicht kandidierenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung besteht. Als Wahlverfahren kann auch Briefwahl vorgesehen werden.

6.5 Die Mitgliederversammlung kann die von ihr bestellten Mandatsträger (Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Neuwahl (konstruktive Abwahl) einzeln abwählen, sofern die konstruktive Abwahl Gegenstand der mit der Einladung versendeten Tagesordnung war.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem/einer Stellvertreter/in, einem/einer Kassenwart/in und aus weiteren Mitgliedern sowie dem/der/den evtl. gewählten Ehrenvorsitzenden. Das Amt des Kassenwarts/der Kassenwartin kann in Personalunion von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter/innen wahrgenommen werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für vorzeitig aus dem Amt scheidende Vorstandsmitglieder sind Nachwahlen für die restliche Amtsperiode bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Dies gilt nicht für die weiteren Mitglieder gemäß Satz 1. Die Nachwahl muss mit der Tagesordnung bereits angekündigt sein.

7.2 Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des BDP sein und der Untergliederung angehören. Mit Austritt aus dem BDP oder der Landesgruppe endet das Wahlamt.

7.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte der *Landesgruppe*
- Haushaltsplanung und Ausgabengestaltung im Rahmen der zugewiesenen Mittel
- Erstellung von Haushaltsentwürfen für den Haushaltsausschuss
- Erstellung von Finanz- und Steuernachweisen an die Bundesgeschäftsstelle
- Einstellung von Aushilfen, jedoch nicht von festangestellten Mitarbeitern
- Abschluss von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel
- Begründung von Geschäftsadressen oder Geschäftsstellen.

7.4 Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Er/sie hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. Die Einladung hat schriftlich (auch per E-Mail oder per Telefax) mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Sofern alle Vorstandsmitglieder einwilligen, kann die Einladung auch in anderer Form und unter kürzeren Fristen erfolgen. Sitzungen des Vorstandes können auch im Wege einer Telefon- oder einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem widerspricht.

7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an den Beschlüssen mitwirkt. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit.

8. Finanzen

8.1 Die Landesgruppen verfügen frei über die Ihnen durch den Gesamtverband zugewiesenen, für sie eingenommenen oder selbst aus Veranstaltungen erwirtschafteten Mittel. Einnahmen und Ausgaben sind nach den Richtlinien des Gesamtverbandes buchhalterisch zu verwalten und in den Jahresabschluss des Gesamtverbandes aufzunehmen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungslegung und für die Seitens der Bundesgeschäftsstelle aufgrund von finanzamtlichen Auflagen geforderten monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Abrechnungen sowie für die Abführung eventueller Umsatzsteuern an die Bundesgeschäftsstelle. Die Buchungs- und Abrechnungsbelege sind an die Bundesgeschäftsstelle zu versenden.

8.2 Die *Landesgruppe* hat die Reisekosten- und Spesenordnung des Gesamtverbandes als Höchstgrenze zu beachten.

8.3 Im Fall der Auflösung der *Landesgruppe* fließen die nicht verbrauchten Mittel an den BDP zurück.

9. Protokolle

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind dem Präsidium über die Bundesgeschäftsstelle zuzusenden, die Protokolle der Mitgliederversammlung den Mitgliedern nur auf gesonderte Aufforderung.

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.01.21 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.